

Fortgeltung von Maßnahmen nach § 116 I StPO bei durch Urteilsrechtskraft erledigtem Untersuchungshaftbefehl

BGH, Beschl. v. 03.04.2025 - StB 8/25, NJW 2025, 1899-1901

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Verurteilte (V) wurde vom OLG Dresden am 31.05.2023 wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig wurde der Haftbefehl, aufgrund dessen sich V bis zum Urteil in Untersuchungshaft befand, mittels Beschlusses aufrechterhalten, jedoch nun unter Auflagen gem. § 116 I StPO außer Vollzug gesetzt. Der nachfolgenden Beschwerde der V vom 10.02.2025 gegen den Haftbefehl i.V.m. dem Außervollzugsetzungsbeschluss half das OLG nur insofern ab, als es den Umfang der Meldeauflagen reduzierte. Der anschließende Beschluss (StB 8/25) des BGH bestimmt, dass diese Beschwerde gegenstandslos ist. Denn das Urteil des OLG ist in der Zwischenzeit rechtskräftig geworden, nachdem die dagegen gerichtete Revision der V vom BGH am 19.03.2025 weitestgehend verworfen worden ist.

II. Entscheidungsgründe

Eine Aufhebung des Haftbefehls im Beschwerdewege sei wegen seiner Erledigung als Folge der Urteilsrechtskraft nicht mehr möglich. Die Außervollzugsetzung unter Auflagen, stehe seiner Erledigung nicht entgegen. Das Ziel des Untersuchungshaftbefehls, die Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens, sei bereits erreicht worden. Danach stellt er keine taugliche Rechtsgrundlage mehr für eine Freiheitsentziehung dar, selbst wenn V den erteilten Auflagen nicht mehr nachkommen sollte. Zur Sicherung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe müsste die Staatsanwaltschaft nunmehr einen Haftbefehl gem. § 457 II StPO erlassen. Die Folgefrage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage gem. § 116 I StPO angeordnete Maßnahmen trotz Rechtskraft und somit u.U. ohne zugrundeliegenden Haftbefehl zusätzlich zu einer noch nicht vollständig vollstreckten Freiheitsstrafe fortgelten, ist umstritten und die StPO verhalte sich hierzu laut BGH nicht in der, der Grundrechtsrelevanz solcher Maßnahmen gebotenen Klarheit. Dieses Regelungsdefizit bedürfe eines Handelns des Gesetzgebers. Im vorliegenden Fall konnte diese Frage jedoch offen bleiben, denn die Beschwerde der V richtet sich nicht gegen die Auflagen und eine dahingehende Umdeutung ihrer Beschwerde wäre gem. § 304 IV S. 2 HS. 1 StPO nicht statthaft.

III. Problemstandort

Die StPO gibt keinen klaren Aufschluss darüber, ob an einen außer Vollzug gesetzten Haftbefehl angehängte Maßnahmen nach § 116 I StPO trotz Rechtskraft des zugehörigen Urteils fortgelten.